

Rat- und Auskunfterteilung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **3 (1905-1906)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

(Fr. 1332. 06) und den Beitrag aus der Staatskasse (3500 Fr.). Derselbe erreichte somit auf 31. Dezember 1904 eine Summe von Fr. 13,996. 93. Davon wurden 8000 Fr. verwendet für Rechnung des Betriebes, so daß jetzt effektiv der Fond Fr. 5996. 93 beträgt.

An Kostgeldern wurden vereinnahmt Fr. 8126. 50. Unter den Einnahmeposten figurieren ferner Fr. 3566. 30 (Verdienst der Detenierten), Fr. 600. 80 als Verdienst der Handwerker, Fr. 12,409. 24 für Holzverkauf, Fr. 5079. 47 (Ertrag der Landwirtschaft).

Zu den Ausgabeneposten gehören: Fr. 8086. 18 (Beköstigung), 3565 Fr. (Besoldung), Fr. 2034. 55 (Brennmaterial und Beleuchtung), Fr. 12,733. 34 (Holzankauf für den Handel), Fr. 2141. 40 (Ankauf von Vieh) etc.

Die Mehreinnahmen betragen für den Gesamteinnahmeposten von Fr. 38,202. 12 Fr. 116. 03. J. M.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

A. M. Unsere Gemeinbebürgerin M. D. ist schwanger und sieht im Laufe dieses Monats noch ihrer Niederkunft entgegen. Schwängerer ist ein Württemberger, der die Vaterschaft schriftlich anerkannt hat, aber zur Zeit landesabwesend ist. Wie haben wir in diesem Falle vorzugehen, soll die Armenpflege an das Friedensrichteramt Zürich I, wo der Schwängerer wohnte, eine bezügliche Klageschrift richten betreffend seine Pflichten inklusive Entbindungs- und andere Kosten, und, wenn eventuell beim Sühnverfahren keine Einigung der Parteien könnte erzielt werden, hat sie das Recht, den Beklagten vor Bezirksgericht zu laden oder soll sie ihn zuerst aufrufen lassen?

Antwort. Für Ihre Klage ist zuständig der Friedensrichter des Ortes, an welchem der Beklagte zur Zeit der angeblichen Schwängerung seinen Aufenthalt hatte (§ 512 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Rechtspflege), also wohl das Friedensrichteramt Zürich I. Wenn im Sühnverfahren keine Einigung erzielt werden kann, was ja gewiß anzunehmen ist, da der Beklagte landesabwesend ist, stellt der Friedensrichter von sich aus dem zuständigen Bezirksgericht die Weisung zu (§ 518 des Rechtspflegegesetzes), und dieses ladet dann durch die Zeitung den Beklagten vor und entscheidet, wenn er nicht erscheint, ohne weiteres auf Grund der Akten. Ein Aufruf ist Ihrerseits durchaus unnötig. Vergessen Sie auch nicht vom Bezirksgericht für sich das Armenrecht zu verlangen gemäß § 278 ff. des Rechtspflegegesetzes, es befreit Sie das von allen Kosten.

Mit dem ganzen Prozeß werden Sie allerdings wenig erreichen; denn wenn auch der Beklagte als Vater erklärt und zur Alimentation verurteilt wird, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß er auch zahlen wird. Das einzige Mittel bleibt alsdann die Betreibung, aber damit kommt man solchen Burschen schon hier in der Schweiz nicht bei, geschweige denn in Deutschland, wo das hierseitige Urteil vielleicht nicht einmal anerkannt wird, und wo der Beklagte sich bald dahin bald dorthin wenden kann, ohne daß sein Aufenthaltsort hier bekannt wird. Immerhin würde ich für alle Fälle den Prozeß doch durchführen. W.

Insertate:

Ein intelligenter, treuer Jüngling könnte unter günstigen Bedingungen bei einem tüchtigen Schneidermeister in die Lehre treten. Gute, gesunde Kost und christliche Behandlung wird zugesichert.

Gest. Anfragen sind zu richten an
61] **C. Gysling**, Schneidermeister,
Langnau b. Zürich.



Gesucht.

Ein der Schule entlassener starker Knabe zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung, guter Lohn. [60

Johann Weber,
Scheuren-Forsch, Zürich.



Heil stättes.alkoholranke Frauen Weesen. sam., disktr. Aufnahme, erfolgr. Kuren, pr. Referenzen v. Behörden u. Privaten. [59
Besitzer D. Hengärtner.

Art Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„**Sorget für die schwach-
sinnigen Kinder**“

von **Konrad Auer**,
Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Art. Inst. Orell Füssli, Verl., Zürich.

Der
Sonntagschullehrer.

Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige
christliche Unterweisung unserer
Kinder.

2. Aufl., geb. Fr. 2, steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Lettern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Zu beziehen durch alle Buchhandl.